

# **Satzung**

## **der Deutschen Verkehrswacht Verkehrswacht Hamburg e.V.**

---

### **§ 1 Name, Sitz, Gerichtsstand und Geschäftsjahr**

---

- (1) Der Verein führt den Namen Deutsche Verkehrswacht Verkehrswacht Hamburg e.V.; er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Hamburg eingetragen.
- (2) Sitz und Gerichtsstand des Vereins ist die Freie und Hansestadt Hamburg.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

---

### **§ 2 Zweck**

---

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Bildung sowie der Unfallverhütung.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  1. Förderung der Verkehrssicherheit,
  2. Verkehrserziehung und Verkehrsaufklärung,
  3. Verhütung von Verkehrsunfällen durch geeignete Maßnahmen,
  4. Vertretung der berechtigten Interessen aller Verkehrsteilnehmer auf ausreichende Sicherheit im Verkehr,
  5. Beratung der Mitglieder und Behörden in Fragen der Verkehrssicherheit.Hierbei werden die Belange des Umweltschutzes berücksichtigt.

---

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

---

- (1) Der Verein arbeitet ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke. Er ist selbstlos tätig und erstrebt keinen Gewinn.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Niemand darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

---

#### **§ 4 Verhältnis zur Deutschen Verkehrswacht e.V. und anderen Verkehrssicherheitsorganisationen**

---

- (1) Der Verein ist Mitglied der Deutschen Verkehrswacht e.V.. Zur Wahrung einer einheitlichen Arbeit erkennt der Verein die von der Deutschen Verkehrswacht e.V. in ihrer Satzung aufgestellten Mindestforderungen an.
- (2) Der Verein kann durch Vorstandsbeschluß Mitglied in anderen Organisationen werden, die sich für Verkehrssicherheit und Umweltschutz einsetzen.

---

#### **§ 5 Mitglieder**

---

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Mitglieder des Vereins sind zugleich Mitglieder der Deutschen Verkehrswacht e.V., in deren Organen sie gemäß Satzung der Deutschen Verkehrswacht e.V. durch den Vorstand bzw. Delegierte vertreten sind.
- (3) Der Erwerb der Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Dieser entscheidet über den Antrag nach freiem Ermessen. Eine Begründung des Beschlusses ist nicht erforderlich.
- (4) Die Mitglieder sind zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.

---

#### **§ 6 Ehrenmitgliedschaft/ Sondermitgliedschaft**

---

- (1) Ehrenmitgliedschaft  
Die Mitgliederversammlung kann Personen, die sich im Sinne des Vereins besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Diese haben die Rechte eines Mitgliedes, sind jedoch von der Zahlung der Mitgliedsbeiträge befreit.
- (2) Sondermitgliedschaft  
Die Mitgliederversammlung kann Behörden oder Institutionen, die sich für die Verkehrssicherheit besonders einsetzen, zu Sondermitgliedern ernennen. Sie sind nicht stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung und von der Zahlung des Beitrages befreit.

---

#### **§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft**

---

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt:
  - a) durch Tod,
  - b) durch Austritt,
  - c) durch Ausschluß.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.  
  
Der Austritt kann nur zum Schluß eines Kalenderjahres erfolgen. Er ist spätestens drei Monate vor Ablauf des Jahres zu erklären. Maßgebend ist der Poststempel.
- (3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden:
  - a) wenn es gegen die Ziele oder das Ansehen des Vereins verstoßen hat,
  - b) wenn es trotz zweifacher Mahnung mit jeweils 10tägiger Fristsetzung den Beitrag nicht zahlt.  
Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand.
- (4) Die Entscheidung ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe zuzustellen. Das betroffene Mitglied kann innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen, die abschließend entscheidet.

---

## **§ 8 Organe**

---

Organe des Vereins sind:

die Mitgliederversammlung;  
der Vorstand.

---

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

---

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird vom Vorstand einberufen.
- (2) In den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres hat eine Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) stattzufinden, sofern nicht der Vorstand in begründeten Ausnahmefällen einen späteren Termin beschließt. Im Übrigen ist der Vorstand berechtigt, Mitgliederversammlungen jederzeit einzuberufen. Eine Verpflichtung zur Einberufung besteht, wenn die Einberufung von mindestens einem Zehntel der Mitglieder unter Beifügung einer Tagesordnung verlangt wird.
- (3) Die Mitgliederversammlung muß unter Angabe der Tagesordnung 14 Tage vor der Versammlung schriftlich einberufen werden. Die Frist ist eingehalten, wenn die Einladung 14 Tage vor dem Versammlungstage zur Post gegeben ist. Der Versammlungstag rechnet nicht mit. Ergänzungen zur Tagesordnung und Anträge sind bis zum Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen. Ergänzungen zur Tagesordnung und Anträgen, die in der Mitgliederversammlung vorgelegt werden, bedürfen der Unterstützung von 10% der anwesenden Stimmberechtigten zur Aufnahme in die Tagesordnung.
- (4) Anträge auf Satzungsänderung sind in der Einladung zur Mitgliederversammlung bekanntzumachen.
- (5) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  1. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes einschließlich des Kassenberichtes und des Berichtes der Kassenprüfer.
  2. Sie beschließt auf Vorschlag des Vorstandes die Höhe des Beitrages.
  3. Entlastung des Vorstandes.
  4. Wahl der Vorstandsmitglieder und Kassenprüferinnen und Kassenprüfer.
  5. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
  6. Beschlußfassung über Anträge

---

## **§ 10 Beschlußfassung der Mitgliederversammlung und Wahlen**

---

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder vom Schatzmeister geleitet.
- (2) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt, soweit in dieser Satzung oder durch Gesetz nichts Abweichendes bestimmt ist. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (3) Satzungsänderungen können nur mit mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Beschlußfassung kann durch Handzeichen erfolgen, wenn Widerspruch durch die Mitglieder nicht erhoben wird.
- (4) Wahlen sind als geheime Wahlen durchzuführen, sofern Abweichendes von der Mitgliederversammlung nicht beschlossen wird. Wahlen zum Vorstand haben in jedem Fall in geheimer Wahl zu erfolgen.

- (5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist von dem Vorsitzenden und der/dem Protokollführer/in zu unterzeichnen und kann in der Geschäftsstelle von allen Mitgliedern eingesehen werden.

---

## § 11 Vorstand

---

- (1) Der Vorstand besteht aus:

1. der/ dem Vorsitzenden,
2. der/ dem stellvertretenden Vorsitzenden,
3. der/ dem Schatzmeister/ in,
4. der/ dem stellvertretenden Schatzmeister/ in
5. bis zu fünf (5) weiteren Vorstandsmitgliedern

- (2) Gesetzliche Vertreter des Vereins gemäß § 26 BGB sind:

Der/ die Vorsitzende, der / die stellvertretende Vorsitzende, der/ die Schatzmeister/ in, der/ die stellvertretende Schatzmeister/ in.

Der Verein wird durch zwei seiner Vertreterinnen/ Vertreter gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Willenserklärungen, die den Verein über € 5.000,-- hinaus verpflichten, bedürfen der Mitzeichnung des/ der Schatzmeister (s)/ in bzw. seiner/ seines Stellvertreterin/ Stellvertreters. Im übrigen wird vom Vorstand die Unterschriftsbefugnis in einer gesonderten Befugnisregelung festgelegt.

- (3) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Die Vorstandsmitglieder üben auch über die 2jährige Amtszeit hinaus ihr Amt aus, bis die Neuwahl durchgeführt ist und sich der Nachfolger zur Übernahme der Amtsgeschäfte bereit erklärt hat.

Wiederwahl ist zulässig.

Rücktrittserklärungen von Vorstandsmitgliedern sollen schriftlich gegenüber dem Gesamtvorstand oder mündlich zu Protokoll einer Vorstandssitzung bzw. zu Protokoll der Mitgliederversammlung abgegeben werden. § 28 (2) BGB bleibt unberührt.

- (4) Die in Absatz (1) unter Nummer 2 und 4 sowie zwei der unter Nr. 5 genannten Vorstandsmitglieder werden auf der der Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder folgenden Jahreshauptversammlung gewählt.
- (5) Die Vorstandsämter sind Ehrenämter.

---

## § 12 Aufgaben des Vorstandes

---

- (1) Der Vorstand ist verantwortlich für die Durchführung der Verkehrswacharbeit gemäß dem in § 2 dieser Satzung festgelegten Vereinszweck.

Er bestimmt die Richtlinien der Geschäftsführung des Vereins und sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

- (2) Der Vorstand faßt seine Beschlüsse in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen werden. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
- (3) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.
- (4) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlußfassung zustimmen.

- (5) Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, in der die gefaßten Entschlüsse enthalten sind. Diese ist auf der folgenden Vorstandssitzung zu genehmigen. Der amtierende Vorsitzende hat die Niederschrift gegenzuzeichnen.

---

### **§ 13 Geschäftsführung**

---

Der Vorstand bestellt zur Erledigung der laufenden Geschäfte eine/ einen hauptamtliche/ n Geschäftsführer/ in; diese/ dieser kann auch in den Vorstand gewählt werden.

---

### **§ 14 Beirat**

---

- (1) Der Vorstand kann einen Beirat berufen.
- (2) Aufgabe des Beirates ist es, den Vorstand und die Geschäftsführung in der Verkehrswacharbeit zu unterstützen und zu beraten.

---

### **§ 15 Ausschüsse**

---

Zur Beratung des Vorstandes auf bestimmten Aufgabengebieten können Fachausschüsse eingesetzt werden. Zum Vorsitzenden eines Fachausschusses bestellt der Vorstand ein Vereinsmitglied.

---

### **§ 16 Kassenprüfer**

---

Zwei Mitglieder des Vereins werden als Kassenprüfer/ innen durch die Mitgliederversammlung für ein Jahr gewählt. Die Kassenprüfer/ innen haben die Einnahmen und Ausgaben zu prüfen und über das Ergebnis ihrer Prüfung in der Jahreshauptversammlung zu berichten.

---

### **§ 17 Schlichtungsausschuß**

---

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, vor Anrufung der ordentlichen Gerichte bei Rechtsstreitigkeiten, die in Verbindung mit dem Verein stehen, den Schlichtungsausschuß anzurufen, der einen Ausgleich anzustreben oder eine Entscheidung zu fällen hat.
- (2) Er besteht aus 3 Vereinsmitgliedern. Jede Partei ist berechtigt, eine Schlichterin/ einen Schlichter zu benennen. Diese wählen eine Vorsitzende/ einen Vorsitzenden die die/ der die Befähigung zum Richteramt besitzen muß.
- (3) Auf die Ernennung der Schlichterinnen/ der Schlichter und das Verfahren finden die §§ 1028 ff. der Zivilprozeßordnung sinngemäß Anwendung.

---

### **§ 18 Auflösung**

---

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluß erfordert eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
- (2) Die eine Auflösung beschließende Mitgliederversammlung bestellt 2 Liquidatorinnen/ 2 Liquidatoren. Das bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins sowie bei Wegfall des bisherigen Vereinszwecks vorhandene Vermögen fällt an die Freie und Hansestadt Hamburg zwecks Verwendung zur Förderung der Unfallverhütung und der Verkehrssicherheit.

**Stand: 01.06.2017**